



POTSDAM NEWS

Ausgabe 01 / 2014

Aus dem Inhalt

In eigener Sache – Lohnteam	2
Umsatzsteuerliche Neuerungen für das Bau- und Baunebengewerbe	2
Betriebsverpachtung im Ganzen: Wann liegt eine erklärte Betriebsaufgabe vor?.....	3
Darlehenszinsen: Abgeltungsteuer auch bei GmbH-Anteilen über 10 %?.....	3
Sachlohn: Vertragliche Zusicherung verhindert Steuerbefreiung!	4
Nachträgliche Schuldzinsen	5
Gewerblicher Grundstückshandel.....	6
Haushaltsnahe Dienstleistungen: OFD erläutert die neuen Verwaltungsstandpunkte.....	7
Steuerliches Einlagekonto.....	8
Umsatzsteuer: Geschäftsveräußerung im Ganzen bei einer Unternehmensgruppe	8
Photovoltaik: Vorsteuer ist bei Dachsanierung nur teilweise abzugsfähig.....	9
Sachzuwendung: Pauschalsteuer für Geschenk ist keine Betriebsausgabe.....	10
Umsatzsteuerfreiheit.....	11
Vorsteuerabzug: Finanzverwaltung ändert ihre Praxis beim Vorsteuerabzug	12
Kfz-Steuer: Zollverwaltung ist ab 2014 neuer Ansprechpartner.....	12
Impressum	14

In eigener Sache – Lohnteam

Um unsere internen Abläufe zu professionalisieren haben wir ein neues Lohn-Team, bestehend aus erfahrenen Beraterinnen und Beratern unseres Hauses, geschaffen.



Anett Malysch, StB

Die persönliche Beratung unserer Mandanten im Bereich Ihrer Lohn- und Gehaltsabrechnung wird somit ab sofort durch ein spezialisiertes Lohn-Team optimiert. Die für die Auftragsdurchführung verantwortliche Steuerberaterin ist Frau Anett Malysch. Weitere Ansprechpartner in unserem Haus werden Frau Mandy Wörner, Frau Kristin Schicke und Herr André Ramelow sein. Sie freuen sich bereits auf eine gemeinsame Zusammenarbeit mit den Mandanten und stehen jederzeit gern für Anfragen und Informationen zur Verfügung.

Umsatzsteuerliche Neuerungen für das Bau- und Baunebengewerbe

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 22.08.2013 kehrt sich die Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen nur noch dann um, wenn der Auftraggeber die erhaltene Bauleistung selbst wieder zur Erbringung einer Bauleistung verwendet. Konkret bedeutet das, dass Sie als Auftragnehmer ab sofort wieder mit Umsatzsteuer abrechnen müssen - es sei denn, Ihr Auftraggeber hat schriftlich bestätigt, dass er die jeweilige Bauleistung unmittelbar zur Erbringung eigener Bauleistungen verwenden wird. Darüber müssen Sie sich vor jedem Umsatz an andere Bauunternehmen oder Bauträgergesellschaften aufs Neue vergewissern! Bauunternehmern drohen insbesondere bei falsch ausgestellten Rechnungen hohe Steuernachzahlungen bzw. Zinszahlungen. Dagegen ergeben sich für Bauträger unter Umständen rückwirkend hohe Umsatzsteuererstattungen.

Was Sie als Bauunternehmer bzw. als Bauträger zukünftig im Einzelnen beachten müssen, erläutern wir Ihnen in unserer Mandanteninformation 07/2014 - zu finden unter:

<http://www.knappworst.de/de/kanzlei/publikationen/>.

Betriebsverpachtung im Ganzen: Wann liegt eine erklärte Betriebsaufgabe vor?

Gewerbetreibende, die ihre aktive Tätigkeit einstellen (z.B. aus Altersgründen), müssen die in ihrem Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven nicht aufdecken, wenn sie ihren Betrieb im Ganzen als geschlossenen Organismus weiterverpachten (oder zumindest wesentliche Teile davon). Dieses Gestaltungsmodell wird von der Rechtsprechung aber nur solange anerkannt, wie der Gewerbetreibende gegenüber dem Finanzamt nicht ausdrücklich die Betriebsaufgabe erklärt. Tut er dies doch, werden die stillen Reserven aufgedeckt, so dass häufig ein hoher Aufgabegewinn entsteht.

Ob eine Betriebsaufgabeerklärung tatsächlich abgegeben wurde, musste der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall untersuchen, in dem eine Tochter von ihren Eltern zwei verpachtete Apotheken geerbt hatte. In der Einkommensteuererklärung 1998 aus September 2000 machte die steuerlich beratene Tochter auf Nachfrage die Angabe, dass eine Apotheke bereits 1994 in das Privatvermögen übergegangen sei (Entnahme aus Betriebsvermögen). Das Finanzamt wertete diese Äußerung als Erklärung einer Betriebsaufgabe und setzte dementsprechend im Einkommensteuerbescheid 2000 einen Aufgabegewinn in Millionenhöhe an.

Der BFH lehnte diesen Vorgang jedoch ab und erklärte, dass die Tochter mit ihrer Äußerung keine klare und eindeutige Aufgabeerklärung zum Zeitpunkt des Eingangs der Einkommensteuer-erklärung (September 2000) abgegeben hatte. Das Gericht erkannte in der Erklärung eher die Äußerung einer Rechtsansicht.

Hinweis: Dieser Fall verdeutlicht, welche Anforderungen an eine steuerlich anzuerkennende Aufgabeerklärung gestellt werden. Wer seinen Betrieb im Ganzen verpachtet, sollte sich vor einer Aufgabeerklärung oder einer als solche zu wertenden Äußerung unbedingt steuerfachkundigen Rat einholen.

Darlehenszinsen: Abgeltungsteuer auch bei GmbH-Anteilen über 10 %?

Bei der Finanzierung einer GmbH stellt sich ab einer bestimmten Größe eine wichtige Frage: Sollte sie mit Eigen- oder Fremdkapital erfolgen? Beim Punkt Fremdkapital spielt die Bankfinanzierung immer noch eine große Rolle. Aber auch das Darlehen eines Gesellschafters stellt Fremdkapital dar. Auf der einen Seite sind die Zinsen dann Betriebsausgaben und auf der anderen unterliegen sie der Abgeltungsteuer - üblicherweise mit einem Steuersatz von 25 %. Ein Gesellschafter mit mehr als 10 % GmbH-Anteilen muss die Darlehenszinsen jedoch mit seinem individuellen Steuersatz versteuern. Und das kann mitunter der Spitzensteuersatz von 42 % bis 45 % sein.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, ob diese Regelung denn verfassungskonform ist: In dem zu beurteilenden Fall standen für die Darlehensaufnahme der GmbH ausschließlich wirtschaftliche Gründe im Vordergrund.

Die Finanzierung besorgte jedoch keine Bank, sondern eine zu 50 % beteiligte Gesellschafterin. Obwohl die Darlehensverträge so konzipiert waren, dass sie steuerlich voll anerkannt wurden, lag der Nachteil für die Gesellschafterin auf der Hand: Wäre - wie im Fall einer fremden Privatperson - Abgeltungsteuer auf die von der GmbH gezahlten Zinsen angefallen, hätte sie nur 25 % Steuern zahlen müssen. Entsprechend der Verwaltungsauffassung und der gesetzlichen Regelung stand jedoch ein wesentlicher höherer Steuersatz auf ihrem Steuerbescheid. Da der Gesetzgeber laut Grundgesetz wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln hat, stellte sich ihr die Frage, ob die Regelung in diesem Punkt gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt.

Das FG stimmte der Gesellschafterin allerdings nicht zu. Da eine höchstrichterliche Entscheidung über diese Frage aber noch aussteht, muss der Bundesfinanzhof in Kürze über den strittigen Punkt urteilen.

Hinweis: Darlehen zwischen Gesellschaftern und ihren Kapitalgesellschaften sind häufig und bestimmen teilweise die Finanzierungsstruktur der GmbH. Da eine Besteuerung der Darlehenszinsen mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % für Anteilseigner durchaus vorteilhaft ist, sollten Steuerbescheide in gleichgelagerten Fällen angefochten werden, um später gegebenenfalls vom Ausgang des anhängigen Verfahrens zu profitieren.

Sachlohn: Vertragliche Zusicherung verhindert Steuerbefreiung!

Eine ungewöhnliche Idee legte ein Arbeitgeber an den Tag, der seine 20 Angestellten mit Wirkung zum Jahresende entließ und zu Beginn des Folgejahres wieder einstellte. Die Bezüge blieben in der Höhe gleich, die Arbeitsbedingungen unverändert und auch der Arbeitgeber war immer noch derselbe. Der einzige Unterschied bestand in der Umwandlung von Teilen der Löhne in Sachlohn - beispielsweise in Fahrtkosten- und Kindergartenzuschüsse sowie Warengutscheine im Wert von 44 EUR. Die Konsequenz dieser Maßnahme war eine geringere Belastung des Arbeitgebers mit Sozialleistungen.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) hat das Vorgehen als solches in einem ersten Schritt als zulässig erachtet: Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, seine persönliche Situation so zu gestalten, dass er eine möglichst geringe Steuerlast zu tragen hat. Unzulässig handelt er erst dann, wenn jemand anderes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten anders entschieden hätte.

Hätte der Arbeitgeber als wirtschaftliche Begründung nur die Senkung der Steuerlast angeführt, wäre sein Vorgehen als unzulässig verworfen worden. Da er aber auch die Sozialabgaben, die für ihn Betriebsausgaben darstellten, durch die Entlassung und Wiedereinstellung seiner Arbeitnehmer senken konnte, hat das FG die wirtschaftliche Begründung anerkannt. In einem zweiten Schritt nahmen die Richter die Sachlöhne jedoch genauer unter die Lupe und stellten fest, dass gar keine zusätzlichen Bezüge vorlagen, sondern dass diese Löhne auch zuvor schon gezahlt worden waren. Außerdem gab es arbeitsvertragliche Regelungen, auf deren

Grundlage die Arbeitnehmer den Sachlohn hätten einklagen können. Um in den Genuss einer Steuerbefreiung zu kommen, muss der Sachlohn jedoch zusätzlich gezahlt werden. Dem Arbeitgeber allein muss es überlassen sein, den zusätzlichen Lohn zu zahlen oder nicht. Ansonsten gilt er nicht als zusätzlich und muss als Lohn versteuert werden.

Hinweis: Warengutscheine im Wert von 44 EUR, Kindergarten- oder Fahrtkostenzuschüsse kommen regelmäßig als Lohnbestandteile zum Einsatz. Für eine steuerliche Anerkennung ist unbedingt auf die Zusätzlichkeit und die Freiwilligkeit der Zahlungen zu achten.

Nachträgliche Schuldzinsen:

Abzug auch nach nicht steuerbarem Immobilienverkauf möglich

Sofern Sie ein Vermietungsobjekt veräußern und das Anschaffungsdarlehen nicht komplett durch den erzielten Erlös tilgen können, dürfen Sie die Schuldzinsen für den stehengebliebenen Darlehensteil in den Jahren nach dem Verkauf weiterhin als Werbungskosten abziehen (nachträglicher Schuldzinsenabzug). Dies galt nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2012 jedenfalls dann, wenn das Mietobjekt innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert wurde (= steuerbare Veräußerung). In einer neuen Entscheidung ließ das Gericht den nachträglichen Schuldzinsenabzug auch für Fälle zu, in denen der Verkauf erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist erfolgte (= nicht steuerbare Veräußerung).

Hinweis: Ein Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist führt dazu, dass der Wertzuwachs der Immobilie (Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Veräußerungskosten) als sonstige Einkünfte versteuert werden muss. Außerhalb der Frist unterliegt er keinem Steuerzugriff.

Im Urteilsfall hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein Mehrfamilienhaus nach mehr als zehn Jahren veräußert und das ursprüngliche Anschaffungsdarlehen nicht komplett durch den Verkaufspreis tilgen können. Der BFH ließ den nachträglichen Schuldzinsenabzug grundsätzlich zu, erklärte allerdings, dass dieser wie in Fällen einer steuerbaren Veräußerung nur für den Darlehensteil möglich ist, der nicht durch den Verkaufserlös getilgt werden kann. Auch Schuldzinsen für Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen, mit denen ein stehengebliebenes Anschaffungsdarlehen umgeschuldet wird, können demnach grundsätzlich steuerlich abgezogen werden. Allerdings nur soweit deren Darlehensvaluta nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und sich die Umschuldung im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt. Da dieser Aspekt im vorliegenden Urteilsfall noch einer weitergehenden Klärung bedurfte, traf der BFH keine abschließende Entscheidung, sondern verwies den Fall zurück an das Finanzgericht.

Hinweis: Die neue Entscheidung ist insbesondere für Vermieter relevant, die ihr Mietobjekt bereits mehr als zehn Jahre besitzen und bei einem Verkauf voraussichtlich nicht das komplette Anschaffungsdarlehen zurückzahlen können.

Gewerblicher Grundstückshandel:

Privatwohnsitz kann kein notwendiges Betriebsvermögen sein

Beschäftigt man sich mit Immobilien, denkt man zumeist nicht nur über den Kauf, sondern auch entfernt über den Verkauf derselben nach. Wann ein Verkauf nicht mehr als privat, sondern als Veräußerung im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels gilt und welche steuerlichen Folgen das haben kann, ist allerdings nicht allen Eigentümern klar. Als Indiz für einen gewerblichen Grundstückshandel - der im Gegensatz zum privaten Verkauf steuerpflichtig ist - wird üblicherweise der Verkauf von drei Grundstücken innerhalb von fünf Jahren gewertet. So auch im Fall eines Bauträgers, der auf seinem privaten Grundstück ein Mehrfamilienhaus mit drei Wohneinheiten gebaut und anschließend veräußert hatte. Da der Verkauf von vornherein geplant war und nicht einmal zwei Jahre nach der Fertigstellung stattfand, wurde er als gewerblicher Grundstückshandel qualifiziert.

Bei dem privaten Einfamilienhaus des Unternehmers auf demselben Grundstück, das auch nach weniger als drei Jahren veräußert wurde, wollte das Finanzamt den Veräußerungsgewinn ebenfalls im Rahmen des gewerblichen Grundstückshandels besteuern. Üblicherweise gilt für Immobilien im privaten Bereich eine Haltefrist von zehn Jahren. Hat der Wohnsitz des Verkäufers über die gesamte Besitzzeit bzw. innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Verkauf in bzw. auf der veräußerten Immobilie bestanden, so ist auch ein früherer Verkauf nicht zu versteuern.

Allerdings unterstellte das Finanzamt, dass der Wohnsitz zum notwendigen Betriebsvermögen des Bauträgers gehört. Und da beim notwendigen Betriebsvermögen gar keine private Veräußerung stattfinden kann, sollte der entstandene Gewinn zwangsläufig versteuert werden.

Das Finanzgericht Hessen hat dieser Auslegung nicht zugestimmt: Ein Wohnsitz kann niemals notwendiges Betriebsvermögen sein. Es besteht zwar die Möglichkeit, den Wohnsitz dem (gewillkürten) Betriebsvermögen zuzuordnen; die Voraussetzungen hierfür waren im Fall des Bauträgers jedoch nicht erfüllt. Unter anderem hätte dieser den Wohnsitz seinem Betriebsvermögen zuordnen und dies dem Finanzamt auch mitteilen und begründen müssen.

Hinweis: Als Besitzer mehrerer Grundstücke sollten Sie stets darauf achten, ob Sie noch privat handeln oder bereits gewerblich. Bei einer Veräußerung von Grundstücken, die im Betriebsvermögen liegen, können erhebliche steuerliche Konsequenzen entstehen. Diese sind jedoch nicht nur als Gefahr zu sehen, sondern auch als Chance.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: OFD erläutert die neuen Verwaltungsstandpunkte

Private Haushalte können ihre Steuerlast senken, indem sie die Kosten für Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen auf dem Hauptvordruck ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen. Denn nach dem Einkommensteuergesetz dürfen die gezahlten Dienstleisterlöhne mit 20 % von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden, sofern die Leistungen im privaten Haushalt erbracht wurden (es gelten Höchstbeträge).

Nachdem sich das Bundesfinanzministerium (BMF) bereits im Januar 2014 teilweise neu zu Einzelaspekten der Steuerermäßigung positioniert hatte, hat nun die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) die wichtigsten Neuerungen erläuternd zusammengefasst.

Folgende vier Aspekte dieser Verfügung sind hervorzuheben:

1. **Heimunterbringung:** Sofern ein Bürger in einem Heim untergebracht oder dauerhaft pflegebedürftig ist, kann er den Steuerbonus auch für Dienstleistungen beanspruchen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind. Hierzu zählen folgende Kosten, die nach Weisung des BMF sogar dann abgezogen werden dürfen, wenn der Steuerbürger im Heim keinen eigenen und abgeschlossenen Haushalt unterhält: Kosten für die Reinigung des Zimmers, das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim und für den Wäscheservice, der im Heim erbracht wird. Die OFD weist darauf hin, dass der Wegfall des Haushaltserfordernisses einzig für diese Kostenarten gilt; ein Abzug von Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen und Tätigkeiten eines Hausmeisters, Gärtners oder Handwerkers setzen weiterhin einen bestehenden eigenen abgeschlossenen Haushalt im Heim voraus.
2. **Neubaumaßnahme:** Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung durften Handwerkerlöhne nicht steuerlich abgezogen werden, wenn sie in Zusammenhang mit einer Nutz- und Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung standen (steuerschädliche Neubaumaßnahme). Neuerdings sieht die Verwaltung aber nur noch solche Realisierungen als Neubaumaßnahme an, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung stehen. Somit dürfen jetzt auch die Löhne für die Schaffung neuer Wohnfläche in einem bestehenden Haushalt abgezogen werden (z.B. Dachgeschossausbau, Kellerausbau).
3. **Schornsteinfeger:** Bis 2013 dürfen Aufwendungen für Schornsteinfeger noch in voller Höhe als Handwerkerleistungen abgezogen werden. Ab 2014 müssen die Kosten jedoch in begünstigte Leistungen (= Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten) und nicht begünstigte Leistungen (= Mess- und Überprüfungsarbeiten, Feuerstättenschau) aufgeteilt werden.

4. Inkasso und Factoring: Private Haushalte dürfen für ihre Handwerkerleistungen auch dann den Steuerbonus beanspruchen, wenn der Handwerksbetrieb seine Forderungen durch Inkassobüros oder Factoring-Unternehmen einzieht.

Steuerliches Einlagekonto:

Vermeidung einer Einlagenrückgewähr durch verspätete Bescheinigung

Ein steuerliches Einlagekonto ist ein fingiertes Konto, auf dem alle Einlagen der Gesellschafter einer GmbH festgehalten werden. Per Ausschüttung zurückgewährte Mittel aus diesem Konto sind beim Gesellschafter nicht steuerpflichtig, sondern mit den Anschaffungskosten der Beteiligung zu verrechnen.

Damit ein Gesellschafter (z.B. ein Aktionär) weiß, in welcher Höhe eine Dividende aus diesem Konto finanziert wurde, muss dies auf der Steuerbescheinigung zur Ausschüttung entsprechend vermerkt sein. Wird der Vermerk bei der Erstellung der Steuerbescheinigung vergessen oder wird diese gar zu spät erstellt, bestraft das Körperschaftsteuergesetz den Ausschüttungsempfänger mit einer Steuerpflicht der Dividende. Um eine Verspätung zu vermeiden, muss die Bescheinigung vor dem Erlass des Körperschaftsteuer- und Feststellungsbescheids durch das Finanzamt erstellt werden. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat festgestellt, dies gelte selbst dann, wenn der Feststellungsbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Hinweis: Achten Sie bei Ausschüttungen darauf, dass die Steuerbescheinigungen zeitnah ausgestellt und an die Empfänger übergeben werden.

Umsatzsteuer: Geschäftsveräußerung im Ganzen bei einer Unternehmensgruppe

Bei der Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt es sich um eine umsatzsteuerliche Vereinfachungsvorschrift. Danach stellt die gesamte Übertragung eines Unternehmens bzw. eigenständig lebensfähiger Unternehmensteile einen umsatzsteuerlich relevanten Vorgang dar.

Beispiel: A überträgt seine als Einzelkaufmann geführte Boutique einschließlich des Inventars auf B. B beabsichtigt, das Geschäft fortzuführen. A ist nicht länger unternehmerisch tätig. Es wird ein Kaufpreis von 100.000 EUR vereinbart. Eigentlich müsste A hier eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen, in der die einzelnen Gegenstände des Inventars aufgeführt sind. Es liegen aber auch die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, da es sich um das gesamte Unternehmen des A handelt.

Lösung: A muss und darf hier keine Rechnung ausstellen. B tritt an die Stelle des A und übernimmt das Unternehmen mit allen umsatzsteuerlichen Rechten und Pflichten (sogenannte Fußstapfentheorie). Stellt A trotzdem eine Rechnung aus, führt dies zu steuerlich ungünstigen Folgen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat nunmehr entschieden, dass eine Geschäftsveräußerung im Ganzen auch bei der Übertragung einer komplexen Unternehmensgruppe vorliegen kann. Im zugrundeliegenden Fall stand auf Veräußererseite eine Unternehmensgruppe, die Seniorenresidenzen betrieb. Der Geschäftsbetrieb erfolgte nicht in einer einzelnen Gesellschaft, sondern in einer komplexen gesellschaftsrechtlichen Struktur. Übernehmer dieser Seniorenresidenzen war eine schwedische Investorengruppe, die ebenfalls aus mehreren Unternehmen bestand.

Das Finanzamt schloss eine Geschäftsveräußerung aus. Das FG dagegen erkannte eine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Für eine solche kommt es entscheidend darauf an, dass Vermögensgegenstände übertragen werden, die ein hinreichendes Ganzes bilden, um eine bisher durch den Veräußerer ausgeübte Tätigkeit fortzuführen.

Zwar wurde hier der Geschäftsbetrieb auf mehrere Unternehmer übertragen, das schließt jedoch nach Auffassung des FG eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht aus. Entscheidend ist, dass die Erwerbergruppe das Unternehmen unter Einbeziehung aller übertragenen Komponenten in entsprechender Weise fortführt.

Hinweis: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Bislang geht die Finanzverwaltung davon aus, dass eine Geschäftsveräußerung nur dann in Betracht kommt, wenn ein Geschäftsbetrieb von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen wird.

Photovoltaik: Vorsteuer ist bei Dachsanierung nur teilweise abzugsfähig

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach werden Sie zu einem Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes - jedenfalls dann, wenn Sie den mit der Anlage produzierten Strom verkaufen. Ein Vorteil dieser Unternehmereigenschaft ist, dass ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage möglich ist.

Beispiel: Ein bislang nichtunternehmerisch tätiger Privatmann lässt auf seinem privaten Wohnhaus für 23.800 EUR eine Photovoltaikanlage installieren. Den aus der Sonnenenergie produzierten Strom speist er gegen eine Vergütung in das öffentliche Netz ein. Damit wird er zum Unternehmer und kann im Regelfall die 3.800 EUR Umsatzsteuer aus der Anschaffung der Anlage als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen.

Schwieriger ist dagegen die Frage, ob auch die Kosten für eine Dachsanierung zum Vorsteuerabzug berechtigen. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) musste für die Errichtung der Photovoltaikanlage das Dach, auf dem die Anlage errichtet werden sollte, umgedeckt werden. Die vor der Umdeckung vorhandene asbesthaltige Wellplattenbedachung war zuvor nicht sanierungsbedürftig. Die Sanierung war jedoch Voraussetzung für die Baugenehmigung, um die Anlage errichten zu können.

Daher wollte der Hausbesitzer den Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend machen. Das FG ließ jedoch nur einen anteiligen Vorsteuerabzug zu. Abzugsfähig ist nur die Vorsteuer, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage steht. Deshalb konnte auch die volle Vorsteuer aus der Verlängerung der Dachsparren beansprucht werden, die ausschließlich für die Installation der Anlage verlängert werden mussten. Die weitere Sanierung des Daches stand jedoch nur teilweise im Zusammenhang mit der Errichtung der Solaranlage, denn das Dach wurde nicht ausschließlich für die Photovoltaikanlage, sondern zu einem gewissen Anteil auch für das damit gedeckte Gebäude genutzt.

Hinweis: Der Umfang der unternehmerischen Nutzung der Dachsanierung ist zu schätzen. Die Schätzung erfolgt anhand eines komplizierten Verfahrens, bei dem fiktive Vermietungsumsätze für die Dachfläche und für das darunterliegende Gebäude gegenübergestellt werden.

Sachzuwendung: Pauschalsteuer für Geschenk ist keine Betriebsausgabe

Die Pauschalsteuer für Geschenke stellt zwar eine handelsrechtliche Betriebsausgabe dar, doch darf sie nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen das Einkommen für steuerliche Zwecke nicht mindern. Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin Freikarten im Wert von jeweils 20.000 EUR an Geschäftsfreunde verschenkt und diese pauschal versteuert. Die Pauschalsteuer hatte die Klägerin als Betriebsausgabe abgezogen und damit ihr steuerliches Einkommen gemindert.

Grundsätzlich besteht für Sie als Unternehmer bei betrieblich veranlassten Zuwendungen und Geschenken an Geschäftspartner oder die eigene Belegschaft die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % an das Finanzamt zu zahlen. Hierfür dürfen die Zuwendungen pro Person und Jahr bis zu 10.000 EUR betragen.

Die auf nichtabzugsfähige Geschenke entfallende Pauschalsteuer ist allerdings - wie das Präsent selber - nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Laut Gesetz dürfen Aufwendungen für Geschenke nicht den Gewinn mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR übersteigen. Erfreuen Sie nun einen Geschäftspartner mit einem teuren Geschenk und übernehmen auch noch die Pauschalsteuer, kommt es zum doppelten Abzugsverbot. In diesem Fall unterliegen sowohl das Geschenk als auch die hierauf entfallende Steuer dem Betriebsausgabenabzugsverbot.

Hinweis: Streuwerbeartikel im Wert von bis zu 10 EUR sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einzubeziehen, werden also nicht besteuert. Die Zuwendungen sind aber, auch um die 10.000-EUR-Grenze prüfen zu können, weiterhin aufzuzeichnen. Das hat für den Empfänger den Vorteil, dass er keine Betriebseinnahmen oder Arbeitslohn versteuern muss, das Geschenk also rein brutto genießen kann. Hierbei spielt dann keine Rolle, ob die Wertgrenze von 35 EUR eingehalten wird. Die Pauschalierung gelingt aber nur, wenn Betriebe sie einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen an Geschäftspartner oder Arbeitnehmer ausüben. Die Zuwendungen an Arbeitnehmer müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Umsatzsteuerfreiheit:

Für die Ausfuhr geringwertiger Gebrauchsgegenstände ist ein Nachweis notwendig

Das deutsche Umsatzsteuerrecht sieht eine Befreiung von der Umsatzsteuer vor, wenn geringwertige Waren exportiert werden.

Beispiel: Ein Schweizer Kunde bestellt per Internet bei einem deutschen Versandhändler einen Kugelschreiber. Der Versand erfolgt nach Bern. In dem Beispiel liegt eine sogenannte Ausfuhr in ein Drittland (Gebiete außerhalb der EU) vor. Der Versandhändler kann daher seine Lieferung umsatzsteuerfrei behandeln. Allerdings muss er nachweisen, dass die Ware tatsächlich in die Schweiz gelangt ist.

Hinweis: Der Ausfuhrnachweis erfolgt regelmäßig durch einen Versendungsbeleg. Das kann ein Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein oder deren Doppelstück sein, oder ein sonstiger handelsüblicher Beleg wie die Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder die Versandbestätigung des Lieferanten.

In einem kürzlich vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschiedenen Fall war genau dieser Nachweis streitig. Auf den Rechnungen und Ausfuhrbelegen hatte die Klägerin als Artikelbezeichnung lediglich Sammelbezeichnungen wie zum Beispiel Lederware Dupont, Gürtel Dupont oder Kugelschreiber Montegrappa angegeben.

In einigen Rechnungen wurde sogar nur die Artikelnummer aufgeführt. Nach Auffassung des Finanzamts war dadurch eine Identifikation der ausgeführten Gegenstände nicht möglich. Die Klägerin ergänzte zwar im Verlauf der Prüfung durch das Finanzamt ihre Angaben. Die Lieferungen sollten jedoch trotzdem wegen Beweismängeln steuerpflichtig sein.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Die Klägerin hat nach seiner Überzeugung durch die Erstellung entsprechender Anlagen zu den Rechnungen den Mangel in der Beweisführung korrigiert. Unklare oder auch unvollständige Angaben kann der Unternehmer bei der Ausfuhr noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht ergänzen. Da dies die Klägerin hier getan hat, sind die Ausfuhrumsätze steuerfrei.

Hinweis: Die Klägerin hatte mit ihrer Klage Erfolg. Allerdings zeigt das Urteil auch, dass bei den Nachweisen für die Ausfuhr Sorgfalt angebracht ist. Hätte die Klägerin ihre Angaben nicht mehr ergänzen können, wären die Lieferungen steuerpflichtig gewesen.

Vorsteuerabzug: Finanzverwaltung ändert ihre Praxis beim Vorsteuerabzug

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt im Bereich des Vorsteuerabzugs auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und seine Verwaltungspraxis geändert. Demnach können Vorsteuerbeträge, die allgemeine Aufwendungen des Unternehmens betreffen, nach dem Verhältnis der Gesamtumsätze des jeweiligen Kalenderjahres aufgeteilt werden. Die geänderte Verwaltungspraxis ist für alle noch offenen Umsatzsteuerfälle relevant. Grundsätzlich können Sie als Unternehmer einen Vorsteuerabzug geltend machen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Eingangsleistung für einen Umsatz verwendet wird, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Beispiel: Ein Unternehmer ist als Versicherungs- und als Immobilienmakler tätig. Aus den Eingangsleistungen, die er für die Tätigkeit als Immobilienmakler bezieht, kann er die Vorsteuer geltend machen (vorsteuerunschädlich). Für die Eingangsleistungen, die er für seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler verwendet, ist ein Vorsteuerabzug nicht zulässig (vorsteuerschädlich). Wird zum Beispiel ein Computer für 595 EUR angeschafft, der ausschließlich für die Versicherungstätigkeit verwendet wird, können die im Kaufpreis enthaltenen 95 EUR Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Probleme treten bei den allgemeinen Kosten auf, wenn Eingangsleistungen für beide Umsatzarten (vorsteuerschädlich und ungeschädlich) verwendet werden. Es muss dann eine Aufteilung des Vorsteuerabzugs erfolgen.

Das BMF weist darauf hin, dass die Aufteilung vorläufig geschätzt werden kann (z.B. anhand der Vorjahresumsätze im jeweiligen Bereich). Für die endgültige Umsatzsteuerjahreserklärung sind jedoch die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse entscheidend.

Hinweis: Die Aufteilung erfolgt im Regelfall nach dem Verhältnis der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (z.B. Immobilienvermittlung) bzw. nicht berechtigten (z.B. Versicherungsvermittlung).

Kfz-Steuer: Zollverwaltung ist ab 2014 neuer Ansprechpartner

Die Zeiten, in denen sich Fahrzeughalter mit Fragen zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kfz-Steuer an ihr Finanzamt wenden konnten, sind vorbei. Seit 2014 ist die Zollverwaltung für sämtliche Angelegenheiten rund um die Kfz-Steuer zuständig.

Hinweis: Die Ertrags- und Verwaltungshoheit zur Kfz-Steuer war bereits 2009 von den Ländern auf den Bund übergegangen. Für Fahrzeughalter änderte sich aber zunächst nichts, da die Landesfinanzbehörden die Steuer im Wege der sogenannten Organleihe weiterverwalteten. Diese Zwischenlösung ist ausgelaufen; im ersten Halbjahr 2014 ging die Zuständigkeit nun auch faktisch auf den Zoll über (schrittweise je Bundesland). Künftig sind die Hauptzollämter der richtige Ansprechpartner für Fahrzeughalter.

Das Bundesfinanzministerium hat sich jetzt den verfahrensrechtlichen Aufräumarbeiten gewidmet, die aus dieser Neuordnung resultieren, und die bisherigen Verwaltungsanweisungen aufgehoben, die seitens der Finanzbehörden zur Ausführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erlassen wurden.

Hinweis: Der Zoll weist auf seiner Internetseite aber darauf hin, dass bisherige Verwaltungsvereinfachungen mit dem Zuständigkeitswechsel weitgehend übernommen wurden, bereits gewährte Steuervergünstigungen müssen nicht erneut vom Fahrzeughalter beantragt werden. Auch die Kfz-Steuerbescheide und die bislang vergebenen Steuernummern bleiben weiterhin gültig. Welches Hauptzollamt für den eigenen Fall zuständig ist bzw. wo die nächstliegende Kontaktstelle des Zolls zu finden ist, können Fahrzeughalter unter www.zoll.de ermitteln.

Impressum

Herausgeber:

Knappworst & Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Hegelallee 1 , 1 4467 Potsdam

Tel. : +49(0)331 29821 -0

info@knappworst.de

Redaktion: RA Andreas Halloch

Hegelallee 1 , 1 4467 Potsdam

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung und Gewähr übernommen werden. Die Pulikation ersetzt keine individuelle Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.